# Vorschlag zur Satzungsänderung

Verein zum Erhalt der bayerischen Wirtshauskultur (VEBWK) e.V.

Es wird vorgeschlagen,die Satzung des Vereins (Fassung vom 24.10.2022) zu ändern. Über diesen Vorschlag entscheidet die Mitgliederversammlung.

Worum geht es? Bisher muss der Verein zu Mitgliederversammlungen per Brief, Fax oder E-Mail an jedes einzelne Mitglied oder durch eine Anzeige in der Süddeutschen Zeitung einladen. Das ist aufwendig und teuer. Der Vorstand schlägt deshalb vor, dass künftig über die Internetseite des Vereins (www.vebwk.com) und per E-Mail eingeladen wird. Zusätzlich kann über die sozialen Netzwerke des Vereins auf die Versammlung hingewiesen werden.

**Lesehilfe:** ~~rot durchgestrichen~~ = entfällt rot unterstrichen = wird neu eingefügt schwarz = bleibt unverändert

**Die vorgeschlagenen Änderungen im Überblick**

- § 7 Nr. 1 (Einladung): Vorgeschlagen wird, dass die Einladung künftig auf www.vebwk.com veröffentlicht und zusätzlich per E-Mail an alle Mitglieder mit hinterlegter E-Mail-Adresse verschickt wird. Ergänzend kann über soziale Netzwerke informiert werden. Brief, Fax und die Anzeige in der Süddeutschen Zeitung entfallen. Das gilt auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen. Mitglieder werden gebeten, Änderungen ihrer E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- § 7 Nr. 2 (Anträge auf Satzungsänderung): Vorgeschlagen wird, dass der Wortlaut solcher Anträge mit der Einladung auf der Internetseite veröffentlicht wird, statt ihn jedem Mitglied zuzusenden.
- § 12 (Auflösung des Vereins): Vorgeschlagen wird die gleiche Regelung für Anträge zur Auflösung des Vereins.
- § 13 (Schlussbestimmungen): Der Änderungsvermerk wird um das Datum dieses Beschlusses ergänzt.

Für die Annahme des Vorschlags ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich (§ 7 Nr. 2). Wird er angenommen, tritt die Änderung erst mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Auf den folgenden Seiten ist die vollständige Satzung abgedruckt, mit den vorgeschlagenen Änderungen in Rot. Alle nicht rot markierten Passagen bleiben unverändert.

# Satzung des Vereins
# zum Erhalt der bayerischen Wirtshauskultur

insbesondere in Wirtshäusern in Stadt und Land, in Kneipen, in Cafés, in der Szenegastronomie und auf Volksfesten in Bayern

**Präambel**

Die bayerische Gastronomie in Ihrer Vielfältigkeit ist ein einzigartiges Kulturgut, die einen großen Anteil an der Lebensqualität in Bayern hat. Diese Wirtshauskultur zu schützen und insbesondere die bayerische Wirtshauskultur zu schützen und zu erhalten ist unser vorrangiges Ziel. Viele Bürger in Bayern sehen in einer zunehmenden Verbots – „Kultur" eine persönliche Einschränkung, sowie einen Eingriff in die Eigentumsrechte und befürchten u.a. auch den Verlust von einem Stück Bayerischer Wirtshaus- und Volksfestkultur. Übermäßigen Einschränkungen der persönlichen Freiheit will der Verein entgegenwirken und die Interessen sowohl der Gastronomen als auch der Gäste gegenüber poltischen Entscheidungsträgern vertreten.

## §1
## Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein zum Erhalt der bayerischen Wirtshauskultur", insbesondere in Wirthäusern in Stadt und Land, in Kneipen, in Cafés, in der Szenegastronomie und auf Volksfesten in Bayern (VEBWK) e.V.
2. Sitz des Vereins ist München.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2
## Zweck des Vereins

1. Der Verein versteht sich als Vereinigung zur Förderung und Erhalt der bayerischen Wirtshauskultur, insbesondere in Wirtshäusern in Stadt und Land, in Kneipen, in Cafés, in der Szenegastronomie und auf Volksfesten in Bayern.

   Er hat die Aufgabe, die Interessen der Gastronomie, deren Partner und Gäste gegenüber Politik und Gesellschaft zu vertreten.
2. Der Verein ist berechtigt, die Mitgliedschaft in anderen Verbänden, Organisationen und Gesellschaften zu erwerben, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## §3
## Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer als Vollmitglied, Fördermitglied oder Gastmitglied den Zweck des Vereins unterstützt

   Der Verein hat Vollmitglieder, Gastmitglieder und Fördermitglieder.

   Vollmitglied können sein

   volljährige natürliche Personen,

   juristische Personen, rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vereine, Unternehmen oder Vereinigungen,

   Fördermitglied können sein

volljährige natürliche Personen, Personenzusammenschlüsse und juristische Personen,

Gastmitglied können sein

volljährige, natürliche Personen.

2. Rechte der Mitglieder

   Vollmitglieder haben alle satzungsgemäßen und gesetzlichen Rechte aus der Mitgliedschaft. Sie haben aktives und passives Wahlrecht. Sie sind berechtigt, in den Versammlungen Anträge zu stellen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

   Fördermitglieder haben Antrags – und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sie sind aktiv wahlberechtigt. Die Fördermitgliedschaft schließt Vollmitgliedschaft nicht aus.

   Jedes Voll- und Fördermitglied hat bei Versammlungen eine Stimme.

   Ist das Mitglied eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, übt sie das Antrags – und Stimmrecht in diesem Verein durch ihr satzungsgemäß bestelltes Vertretungsorgan aus, soweit sie nicht ausdrücklich gegenüber dem Verein eine andere Vertretungsperson bestimmt.

   Die Bestimmung der Vertretungsperson hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und hat Gültigkeit solange sie nicht schriftlich gegenüber dem Vorstand widerrufen wird.

   Gastmitglieder haben Anwesenheits- und Rederecht in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Antrags – und Stimmrecht, sie sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt. Die Gastmitgliedschaft schließt eine Voll- und Fördermitgliedschaft aus.

   Rechte aus der Mitgliedschaft sind nicht übertragbar.

   Mitgliedern, die mit ihren Beiträgen länger als 6 Monate im Rückstand sind, kann die Ausübung ihrer Mitgliedsrechte verweigert werden.

3. Die Mitglieder erkennen die Satzung und Geschäftsordnungen des Vereins an. Sie sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Bestimmungen und die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu beachten, sowie die sich aus der Satzung und dem Vereinszweck ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet die satzungsgemäß bestimmten Mitgliedsbeiträge zu leisten.

4. Neue Mitglieder beantragen ihren Beitritt schriftlich beim Vorstand. Beginn der Mitgliedschaft ist der Tag, an dem die Mitgliedschaft beantragt wurde und der Mitgliedsbeitrag bezahlt wurde.

5. Die Mitgliedschaft endet

   a) mit Ableben des Mitglieds, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen mit deren Auflösung,

   b) durch Austritt aus dem Verein,

   c) durch Ausschluss aus dem Verein

   Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Kündigung der Mitgliedschaft. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen.

   Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere die Nichtbegleichung ausstehender Mitgliedsbeiträge trotz Fälligkeit, wenn das Mitglied schwerwiegend gegen Vereinsinteressen, gegen die Satzung, oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt, oder das Ansehens des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

   Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, es besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## §4
## Beiträge

1. Das Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe eine gesonderte Beitragsordnung regelt.
2. Der Jahresbeitrag wird jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres immer im Voraus zur Zahlung fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung wird nicht erteilt.
3. Das ausgetretene Mitglied schuldet für das Jahr des Austritts den vollen Mitgliedsbeitrag.

## §5
## Repräsentanten

Vollmitglieder und Fördermitglieder, sowie Personen des öffentlichen Lebens, die geeignet sind, den Vereinszweck entsprechend in der Gesellschaft zu vertreten und bereit sind diese Aufgabe zu übernehmen, können vom Vorstand als Repräsentant bestellt werden. Repräsentanten wirken an der Erfüllung der Vereinsaufgaben im Sinne des § 2 Ziffer 1 Satz 2 mit.

Die Bestellung soll auf festbestimmte Zeit, längstens für 2 Jahre erfolgen, sie kann verlängert werden. Die Abberufung ist jederzeit möglich. Über die Bestellung, Verlängerungen und Abberufung beschließt der Vorstand.

## § 5a Ehrungen – Ehrenmitglieder – Ehrenvorsitzender

1. Voll- und Fördermitglieder werden für langjährige Vereinszugehörigkeit vom Vorstand geehrt.
2. Der erweiterte Vorstand kann Mitglieder und Repräsentanten von Mitgliedern, in Ausnahmefällen auch andere natürliche Personen, die sich um den Vereinszweck innerhalb oder außerhalb des Vereins in besonders hohem Maße verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern, langjährige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Ehrung ist durch Ehrenurkunde zu ergänzen.
3. Ehrenvorsitzende sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen und haben dort Stimmrecht.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende hat der Vorstand auf Antrag hin von finanziellen Leistungen freizustellen.
5. Näheres regelt die vom erweiterten Vorstand zu erlassende Ehrenordnung

## §6
## Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## §7
## Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Zu ihr wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen ~~schriftlich (oder durch Fax, oder durch E -Mail)~~ durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins unter www.vebwk.com unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung eingeladen. ~~Weiterhin kann durch Veröffentlichung in der Süddeutschen Zeitung zu Mitgliederversammlung eingeladen werden, wobei durch diese veröffentlichte Ladung der Zugang der Ladung als erfolgt gilt.~~ Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag. Zusätzlich wird die Einladung an alle Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, per E-Mail an die zuletzt mitgeteilte Adresse versandt. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer E-Mail-Adresse dem Verein mitzuteilen. Die Wirksamkeit der Einladung durch Veröffentlichung auf der Internetseite bleibt von einem fehlgeschlagenen E-Mail-Versand unberührt. Der Verein kann ergänzend über weitere Medien, insbesondere soziale Netzwerke, auf die Mitgliederversammlung hinweisen;

dies hat keine Bedeutung für die Wirksamkeit der Einladung. Darüber hinaus sind auf Antrag von 20 % der Mitglieder außerordentliche Mitgliederversammlungen vom Vorstand einzuberufen.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

   a) Beratung und Beschlussfassung über die Vereinsarbeit;

   b) Beratung und Beschlussfassung über den Jahresarbeits- und Jahreswirtschaftsplan;

   c) Wahl des Vorstandes;

   d) Entlastung des Vorstandes;

   e) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen;

   f) Satzungsänderungen.

   Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Einladung angekündigt werden ~~und zugesandt werden.~~; ihr Wortlaut ist mit der Einladung auf der Internetseite des Vereins zu veröffentlichen.

   Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und durch den Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

3. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## § 7a Virtuelle Mitgliederversammlung

(1) Anstelle der Mitgliederversammlung kann auch eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.

(2) Die Virtuelle Mitgliederversammlung findet unter folgenden Voraussetzungen statt:

- Die virtuelle Versammlung ist gegenüber der Mitgliederversammlung nach § 7 nachrangig.
- Die Dauer der Versammlung wird vom Vorstand festgelegt und in der Einladung angekündigt.
- Die Mitgliederversammlung erfolgt in einem nur für Mitglieder über einen persönlichen Einladungslink zugänglichen Chat-Room. Den Einlass zum Chat-Room erhalten die Mitglieder entweder über ein separat versendetes Passwort oder über die Freigabe durch einen Moderator.

  Zutritt zur virtuellen Mitgliederversammlung sowie Rede- und Stimmrecht haben alle Mitglieder. Das Rede- und Stimmrecht wird über Diskussionsbeiträge im Chat-Room ausgeübt. Die Einzelheiten der Diskussion und der Art und Weise der Stimmausübung legt der Vorstand fest.
- Die virtuelle Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Online vertretenen Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- Von jeder Virtuellen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung (Vertretungsregelungen, Stimmzahlen) richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung.
- Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig

## §8
## Wahlen und Abstimmungen

1. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Verlangen der Mehrheit der Anwesenden ist geheim durch Abgabe von Stimmzetteln abzustimmen. Beschlüsse werden mit der

satzungsgemäß vorgeschriebenen Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

2. Wahlen erfolgen geheim durch Abgabe von Stimmzetteln in getrennten Wahlgängen. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten kann die Stimmabgabe offen durch Handzeichen erfolgen.

   Zur Durchführung von Wahlen ist von der Versammlung ein aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehender Wahlausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit zu bestellen. Der Wahlausschuss leitet das Wahlverfahren und überwacht den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlgänge.

   Der Wahlausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit über die Stimmberechtigung, stellt die gültigen und ungültigen Stimmen sowie das Wahlergebnis fest und verkündet sodann das Wahlergebnis. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

3. Voll- und Fördermitglieder können Anträge in die Mitgliederversammlung einbringen und zur Abstimmung vorlegen. Anträge sind innerhalb einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung verspätet eingehender Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Über Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und vom Vorstand aufzubewahren.

## §9
## Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

   a) der / dem Vorsitzenden,

   b) bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden,

   c) der / dem Kassier / in

   d) einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Zahl von Beisitzern / innen

   und gliedert sich in

   den Vertretungsvorstand gem. § 26 BGB,

   bestehend aus dem/der Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden,

   den geschäftsführenden Vorstand

   bestehend aus dem/der Vorstandsvorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassier/in und dem/der Schriftführer/in

   und den erweiterten Vorstand

   bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern/Beisitzerinnen.

2. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Tod, Rücktritt, Abwahl, Ablauf der Amtszeit, Austritt, Ausschluss aus dem Verein. Der erweiterte Vorstand kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund vor Ende seiner Amtszeit abberufen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie unkollegiales und undemokratisches Auftreten gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern. Der erweiterte Vorstand wird ermächtigt, sich bei vorzeitiger Amtsbeendigung eines Vorstandsmitglieds zu ergänzen (Kooption)

3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Vorstandsgremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/in gem. Ziff 4.

4. Sprecher des Vorstandes ist der/die Vorsitzende, bei seiner Verhinderung eine/r der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

5. Der erweiterte Vorstand beschließt in allen grundsätzlichen Fragen der Vereinsarbeit, insbesondere über

   a) die Verwaltung des Vereinsvermögens,

   b) die Bestellung von Repräsentanten

   c) die Aufstellung des Jahreshaushaltes,

   d) die Erstellung von Geschäftsordnungen,

   e) den Ausschluss von Mitgliedern,

   f) die Anstellung von Geschäftsführern,

   Der geschäftsführende Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem erweiterten Vorstand vorbehalten sind. Ihm obliegen die Führung aller Geschäfte des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die Durchführung aller Maßnahmen, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich sind.

   Der Vorstand gem. § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Hierbei sind der/die Vorstandsvorsitzende und die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden jeweils einzelvertretungsberechtigt. Dies jedoch mit der Maßgabe im Innenverhältnis, dass der Handelnde stets der/die Vorstandsvorsitzende sein soll und nur im Falle seiner/ihrer Verhinderung eine/r der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden stellvertretend handelt. Die Stellvertretung in Verhinderungsfällen richtet sich nach der gewählten Reihenfolge der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

6. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art vorzunehmen, sowie Satzungsänderungen zu beschließen, die vom Registergericht oder Finanzamt gefordert werden.

## § 10
## Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich regional und fachlich. Die regionalen und fachlichen Gliederungen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit.

   Die regionale Gliederung erfolgt in Regionalausschüsse nach Bezirken und soweit möglich auch nach Kreisen. Diese nehmen in ihrem Bereich die Belange der Mitglieder wahr. Sie sind hierbei an diese Satzung und an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.

   Die fachliche Gliederung erfolgt in Fachausschüsse nach Fachbereichen. Es sollen Fachausschüsse eingerichtet werden für: Bayerische Wirtshäuser, Kneipen, Restaurants, Cafés, Szenegastronomie, Volksfest und Brauchtumspflege.

2. Über die regionale und fachliche Gliederung, insbesondere über die Art und den Umfang der Fachausschüsse sowie die Bestellung der Ausschussmitglieder beschließt der Vorstand. Den Ausschüssen obliegt die Beratung des Vorstandes.

3. Ausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern, die auf die Dauer von drei Jahren bestellt werden und aus ihrem Kreis einen Ausschusssprecher bestellen. Für Ladungen, Sitzungsleitung und Abstimmungen gelten die für den Vorstand geregelten Bestimmungen entsprechend. Die Geschäftsordnung des Vorstandes gilt auch für Ausschüsse. Die Mitgliedschaft in den Ausschüssen endet mit dem Ablauf der Berufungsfrist, Abberufung, Amtsniederlegung, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

4. Zu den Sitzungen der Ausschüsse sind die Vorstandsmitglieder einzuladen. Sie haben Stimmrecht.

## § 11
## Aufwandsentschädigung

Der Vorstand und die Mitglieder der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Mitwirkung bei den satzungsgemäßen Aufgaben erhalten sie, Übernachtungsgeld und Fahrtkostenentschädigung. Die Vorstandschaft erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung. Das Weitere regelt die vom erweiterten Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.

## § 12
## Auflösung und Verfügung über Vereinsvermögen

Die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Dazu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge zur Auflösung des Vereins müssen in der Einladung angekündigt ~~und versandt~~ werden; ihr Wortlaut ist mit der Einladung auf der Internetseite des Vereins zu veröffentlichen.

## § 13
## Schlussbestimmungen

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendungen.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.10.2021 mit Nachtrag vom 24.10.2022 sowie durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom [Datum der Mitgliederversammlung] (§§ 7, 12 und 13) wie vorstehend geändert.

München, den ~~24.10.2022~~ [Datum]

1. Vorsitzender